

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Birgit Schwebs, Fraktion der Linkspartei.PDS**

**Kavala**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Wie viele Beamte des Landes sind seit wann mit welcher Stundenzahl in der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Kavala beschäftigt?

Die BAO „KAVALA“ besteht seit dem 01.03.2006. Gegenwärtig versehen 87 Beamte der Landespolizei M-V ihren Dienst in Vollzeitbeschäftigung bei der BAO „KAVALA“.

2. Welche Aufgaben werden von den Beamten wahrgenommen?

Die Beamten nehmen alle Aufgaben der Planung, der Vorbereitung sowie der Führung des Polizeieinsatzes aus Anlass des Weltwirtschaftsgipfels G8 wahr.

3. Mit welchen Behörden oder Stellen der Bundesregierung oder Regierungen anderer Länder arbeitet die BAO Kavala zusammen?

Die BAO „KAVALA“ arbeitet insbesondere mit dem Bundeskriminalamt und der Bundespolizei, Organisationen und Einrichtungen der Bundeswehr sowie dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung zusammen.

4. Mit welchen anderen in- oder ausländischen Justiz- oder Verfolgungsbehörden arbeitet die BAO Kavala zusammen?  
Nach welchen Rechtsvorschriften erfolgt die Zusammenarbeit?

Die BAO „KAVALA“ arbeitet sowohl mit den Staatsanwaltschaften als auch mit den Ordnungsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze zusammen.

5. Gibt es gemeinsame Aktivitäten oder Absprachen mit ausländischen oder Geheimdiensten der Bundesrepublik Deutschland?

Einzelheiten zur Zusammenarbeit der Nachrichtendienste werden nur in der parlamentarischen Kontrollkommission beantwortet.

6. Wie wird im Rahmen der Zusammenarbeit das grundgesetzliche Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten eingehalten?

Das Prinzip der Trennung von Aufgaben der Polizei und Verfassungsschutz/Nachrichtendiensten wird durch funktionelle, organisatorische, befugnisrechtliche, informationelle und personelle Trennung der Tätigkeiten gewährleistet.

7. Mit welchen polizeilichen oder verwaltungsmäßigen Maßnahmen wird in Vorbereitung und Durchführung des Gipfels das Demonstrationsrecht gewährleistet?  
Sind gegebenenfalls Einschränkungen vorgesehen?

Zur Durchführung friedlicher Versammlungen prüft die zuständige Versammlungsbehörde, ob der Erlass beschränkender Verfügungen erforderlich ist. Die Polizei trifft im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten die erforderlichen Maßnahmen, die hier wegen ihrer Vielfältigkeit nicht abschließend dargestellt werden können.

8. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um das Verhältnismäßigkeitsgebot polizeilicher Maßnahmen zu sichern?  
Wie wird abgesichert, dass es beispielsweise im Verlaufe des Gipfels in Heiligendamm keine polizeiliche Überreaktionen wie beim G8-Treffen 2001 in Genua gibt oder dass Kompetenzüberschreitungen (wie sie im Bericht des schottischen Parlaments zum Gipfel in Gleneagles nachzulesen sind) ausgeschlossen werden?

Die Aus- und Fortbildung der Polizei stellt sicher, dass polizeiliche Maßnahmen im Rahmen geltender Gesetze erfolgen und damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Die vom Polizeiführer formulierten Leitlinien und Einsatzkonzepte legen u. a. Einschreit-schwellen für die handelnden Kräfte sowie Entscheidungsvorbehalte des Polizeiführers fest. Sie entfalten Bindungswirkung für die Handlungen aller Einsatzkräfte.